



Amtssigniert.

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Verkehrsrecht

BH KUFSTEIN, BOZNER PLATZ 1, 6330 KUFSTEIN, ÖSTERREICH

Telefon +43
Fax +43

DEUTSCHLAND

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

Kufstein,

**BEGEHUNG EINES DELIKTES DER
NICHENTRICHTUNG DER MAUT IN ÖSTERREICH
Zahlungsaufforderung – Informationsschreiben
gemäß Richtlinie (EU) 2019/520**

Am _____ wurde in Österreich mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen _____ ein Delikt der Nichtentrichtung der Maut für die Benützung einer Bundesstraße im Sinne des Artikel 2 Z 22 und des Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 begangen.

Sie sind als Fahrzeughalter (Zulassungsbesitzer) des genannten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Begehung des Deliktes registriert.

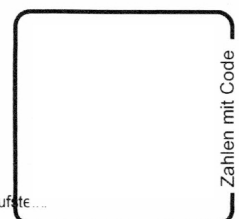
Die Geldstrafe für dieses Delikt beträgt € 300,00 und ist innerhalb von 4 Wochen ab Ausfertigung dieses Schreibens einzuzahlen (SEPA Überweisung).

Im Falle einer fristgerechten Bezahlung der Geldstrafe wird kein Strafverfahren eingeleitet. Das Delikt wird nicht weiterverfolgt, es erfolgt auch keine Verständigung anderer Behörden.

Bis zur Einleitung eines Strafverfahrens können zum gegenständlichen Delikt nur die im Abschnitt B angeführten Informationen erteilt werden.

A. Zahlungshinweise / Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers:

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. Strafbetrag: | € 300,00 |
| 2. IBAN (SEPA): | AT |
| 3. BIC: | |



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KUFSTEIN BOZNER PLATZ 1, 6330 KUFSTEIN, ÖSTERREICH, <http://www.tirol.gv.at/kufste...>
Bankverbindung: BIC: HYPTAT22 IBAN: AT74 5700 0002 5000 1055 Hypo Tirol Bank AG

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>. Datenschutzrechtliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, welches Sie über die „Allgemeine Datenschutzerklärung des Landes Tirol“ erreichen, wenn Sie dort nach „Verwaltungsstrafen (VStV)“ suchen.

4. Zahlungsreferenz:

5. Zahlungsfrist: innerhalb von 4 Wochen ab
Ausfertigung dieses Schreibens
(Gutschrift des Strafbetrages auf dem
angegebenen Behördenkonto)

Gegen das Informationsschreiben ist kein Rechtsmittel zulässig.

Um von der Einleitung eines Strafverfahrens absehen zu können, hat der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Zahlungsreferenz zu enthalten und der Strafbetrag (oder ein höherer Betrag) muss dem Behördenkonto fristgerecht gutgeschrieben werden.

Bei Nichtbezahlung der Geldstrafe sind Sie als Fahrzeughalter (Zulassungsbesitzer) verpflichtet, der angeführten Behörde schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens den Fahrzeuglenker mit dem beiliegenden Antwortformular (Abschnitt C) bekanntzugeben (Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers).

Können Sie den Fahrzeuglenker nicht bekannt geben, so sind Sie verpflichtet, die Person zu benennen, die den Fahrzeuglenker bekannt geben kann (Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen sowie das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 i.V.m. § 134 Abs 1 des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) mit bis zu € 10.000,00 bestraft wird.

Gegen die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers (bzw. der auskunftspflichtigen Person) ist kein Rechtsmittel zulässig.

B. Detailangaben zum Delikt der Nichtentrichtung der Maut:

a) Angaben zum Delikt:

- Ort:

- Datum, Uhrzeit:

- Art und rechtliche Einstufung des Deliktes:

Nichtentrichtung der Maut gemäß Artikel 2 Z 22 und des Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520

- Österreichische Rechtsvorschriften:

Österreichisches Bundesstraßen-Mautgesetz 2002:

§ 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2022, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/2023; § 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 - MAUT

- Beschreibung des Deliktes:

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KUFSTEIN BOZNER PLATZ 1, 6330 KUFSTEIN, ÖSTERREICH, <http://www.tirol.gv.at/kufstein/>
Bankverbindung: BIC: HYPTAT22 IBAN: AT74 5700 0002 5000 1055 Hypo Tirol Bank AG

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>. Datenschutzrechtliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, welches Sie über die „Allgemeine Datenschutzerklärung des Landes Tirol“ erreichen, wenn Sie dort nach „Verwaltungsstrafen (VStV)“ suchen.

solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- Beweismittel: Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)

b) Angaben zum Fahrzeug:

- Kennzeichen:
- Land der Zulassung (Internationales Unterscheidungszeichen): D

Hinweise:

- Bei Nichtbezahlung der Geldstrafe senden Sie bitte das beiliegende Formular richtig, vollständig und leserlich ausgefüllt innerhalb von 2 Wochen an die angeführte Behörde.
- Bitte beachten Sie, dass im Verkehr mit österreichischen Behörden die deutsche Sprache zu verwenden ist.
- Hinweis zum Datenschutz: Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sind Sie berechtigt, bei der verantwortlichen Stelle den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen.

Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.

- Dieses Dokument wurde im Sinne des österreichischen E-Government-Gesetzes (E-GovG, BGBl I. Nr. 10/2004) mittels elektronischer Signatur gefertigt.

elektronisch gefertigt